

40. 1. Passivlegitimation zur Erbschaftsklage. Incidentfeststellungsklage zur Begründung der Passivlegitimation.
2. Simulierter Verpflegungsvertrag als Schenkung aufgefaßt.
3. Kann der Vertragserbe nach dem Tode des Erbgebers Veräußerungen, welche dieser unter Lebenden zur Vereitelung des vertragsmäßig eingeräumten Erbrechtes vollzogen hat, anfechten?

III. Civilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1891 i. S. S. (Bekl.) w. L. B. (St.) Rep. III. 258, 91.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Laut Erbvertrages vom 12. November 1885 setzte die Witwe des H. T. zu H. die L. B. zur alleinigen Erbin ihres gesamten Nachlasses ein. Die Erblasserin starb am 11. November 1889 im Alter von 75 Jahren im Hause des jetzigen Beklagten. Dieser wird nun von der Vertragserbin auf Herausgabe der Erbschaft nach Maßgabe eines von ihm zu errichtenden und eidlich zu bestärkenden Inventares belangt. Der Beklagte giebt zu, daß er einige der zum Nachlasse der Witwe L. gehörigen Sachen im Werte von zehn Mark besitze und einige weitere im Werte von einer Mark einem Dritten überlassen habe. Er stellt aber in Abrede, daß er den Nachlaß selber pro herede oder pro possessore besitze, und behauptet, daß er die früher zum Vermögen der Erblasserin gehörigen Gegenstände: 2100 M in Obligationen, ein Bett u. s. w. auf Grund eines mit der T. unterm 18. August 1889 abgeschlossenen Verpflegungsvertrages erworben habe. Dem gegenüber macht die Klägerin geltend, daß Beklagter in Kenntnis vom Erbvertrage und in der Absicht, den Nachlaß der T. an sich zu bringen, diese überredet habe, in sein Haus zu ziehen und den Verpflegungsvertrag einzugehen. Sie hat auch in einer späteren mündlichen Verhandlung ihren Klagantrag dahin erweitert, festzustellen, daß die im Alimentationsvertrage vom 18. August 1889 aufgeführten Gegenstände zum T.'schen Nachlasse gehören. Der Beklagte hat demnächst zugestanden, daß die T. den Verpflegungsvertrag in der ausgesprochenen Absicht errichtet habe, ihren Nachlaß der Klägerin zu entziehen.

Das Landgericht hat den Beklagten klagegemäß verurteilt, der zweite Richter die Berufung verworfen. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Mit Unrecht bestreitet Beklagter seine Passivlegitimation zur Erbschaftsklage. In Ansehung derjenigen Nachlassobjekte, welche der Beklagte unbestritten ohne Rechtsgrund besitzt, unterliegt die Statthaftigkeit dieser Klage keinem Bedenken, da die Klage gegen jeden an gestellt werden kann, der auch nur eine einzelne zur Erbschaft gehörige Sache dem Erben vorenthält (l. l 4. 9. 10 Dig. de hered. pet. 5, 3), und Beklagter gegen die thatsächliche Feststellung des Berufungsurteiles:

„daß er über einige jener Gegenstände zu Gunsten Dritter verfügt und sich dadurch mit seiner Erklärung, er besitze die Erbschaft weder als Erbe noch ohne rechtfertigenden Grund, in Widerspruch gesetzt habe“, irgend welche Einwendungen vorzubringen außer stande war. Rücksichtlich der im Verpflegungsvertrage vom 18. August 1889 begriffenen Gegenstände ist es dagegen nicht ganz zutreffend, wenn der Berufungsrichter ermägt, daß Beklagter auch diese ohne rechtfertigenden Grund besitze, sobald nur der Vertrag nicht rechtsbeständig sei. Denn selbst derjenige darf die Erbschaftsklage von sich ablehnen und den Erben auf die zuständige Singularklage verweisen, welcher sich auf einen vermeintlichen Titel zu berufen vermag, es sei denn, daß er die Rechtungültigkeit dieses angeblichen Titels kannte oder kennen mußte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 162, Bd. 18 S. 179, Bd. 19 S. 245.

Diese ungenaue Ausdrucksweise ist jedoch für die Entscheidung unerheblich. Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist der Verpflegungsvertrag, auf den der Beklagte sich stützt, als solcher simuliert; er enthält nur eine verschleierte Schenkung. Ist aber diese Annahme richtig, so bestand das zum Scheine abgeschlossene Rechtsgeschäft in Wirklichkeit nicht, und es bedurfte, um dessen Nichtigkeit herbeizuführen, nicht einmal einer besonderen Anfechtung desselben. Ob aber das verdeckte Geschäft, die Schenkung, deshalb nichtig ist, weil der Beklagte bei Eingehung derselben von der Absicht der Erblasserin, ihren Nachlaß der Vertragserbin zu entziehen, Kenntnis hatte, die darunter begriffenen Vermögensteile folglich in bösem Glauben erwarb, kann dahingestellt bleiben, da die Klägerin mittels einer auf Grund des §. 253 C.P.D. rechtzeitig erhobenen Inzidentfeststellungsklage den erwähnten Vertrag überhaupt als rechtsunwirksam angefochten hat. Eine derartige Klage ist auch zur Begründung der Passivlegitimation geeignet. Nachdem schon der erste Richter ausgesprochen hat, daß in dem solchergestalt erweiterten Klageantrage keine Klageänderung zu befinden sei, liegt in dem Replikvorbringen der Klägerin die zulässige Kumulation einer Singularklage mit der Erbschaftsklage, und es mußte Beklagter die Einlassung auf die erstere vollziehen, selbst wenn die letztere nicht gegen ihn angestellt werden könnte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 18 S. 180.

2. Zum Verpflegungsvertrage selber geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Erblasserin durch den Erbvertrag an sich nicht in Verfügungen über ihr Vermögen beschränkt gewesen sei, daß sie aber dabei in Treue und Glauben der Vertragserbin gegenüber habe handeln müssen, und daß deshalb solche Dispositionen, welche im wesentlichen zur Vereitelung des vertragsmäßig begründeten Erbrechtes der Klägerin getroffen worden seien, von dieser angefochten werden können. „Nun sei“, führt der Berufungsrichter aus, „der fragliche Vertrag hauptsächlich jener Vereitelungsabsicht entsprungen. Die dem Tode nahe Erblasserin habe eine bei ihrer Lebensstellung und Lebenshaltung unverhältnismäßig hohe Gegenleistung von über 2100 *M* dem Beklagten gewährt, und es habe dieser Wertbetrag tatsächlich das ganze Vermögen der Erblasserin umfaßt. Dazu komme, daß die Erblasserin bei Abschluß des Verpflegungsvertrages in Gegenwart des Beklagten erklärt habe, daß die Klägerin nichts von ihr haben soll, weil sie von dieser schlecht behandelt worden sei. Nach Absicht beider Kontrahenten sei daher der Vertrag der Hauptsache nach als Schenkung aufzufassen, und es ergreife die Ungültigkeitserklärung dieses Rechtsgeschäftes den ganzen Vertrag, also auch soweit die vom Beklagten gewährten Vermögensstücke als Äquivalent für die Verpflegung gedacht seien, da dies nur im geringen nebensächlichen Umfange der Fall sei. Die Aufwendungen aber, welche Beklagter in Folge des Alimentationsvertrages gemacht habe, müsse er sich von der Klägerin als Vertragserbin zurückerstatten lassen.“

Zur Annahme einer Schenkung gelangt danach der Berufungsrichter nicht, wie Revisionskläger behauptet, nur aus der Ermägung, daß die Gegenleistung für die der Erblasserin versprochene Verpflegung absichtlich zu hoch gegriffen sei, sondern nach den Gesamtumständen des Falles. Auch läßt die angefochtene Entscheidung materiell keinen Rechtsirrtum erkennen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Erbgeber durch den Abschluß eines Erbvertrages in Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen regelmäßig nicht beschränkt; denn der künftige Vertragserbe hat nur dasjenige Vermögen zu beanspruchen, welches im Augenblicke des Todes des Erblassers vorhanden ist. Ohne Zweifel muß jedoch der Erbnehmer gegen arglistige Beeinträchtigungen

seiner durch den Erbvertrag begründeten Ansprüche geschützt werden. Von diesem Gesichtspunkte geleitet haben die deutsche gemeinrechtliche Jurisprudenz überwiegend und die gemeinrechtliche Praxis fast ausnahmslos dem Vertragserben nach dem Tode des Erbgebers die Befugnis zur Anfechtung frauduloser Veräußerungen unter Lebenden dem dritten Erwerber von Nachlassobjekten gegenüber gewährt. Die Anfechtbarkeit derartiger Verfügungen umfaßt nicht bloß Schenkungen, sondern tritt auch bei onerosen Rechtsgeschäften unter der Voraussetzung ein, daß der Erwerber mit der betrügerlichen Absicht des Erbgebers bekannt war. Die Klage aber, mit welcher der Erbnehmer den Anspruch auf die ihm zur Vereitelung seines Erbrechtes veräußerten Nachlassgegenstände geltend zu machen befugt ist, kann möglicherweise die Erbschaftsklage, sie kann aber auch eine Singularklage (*actio doli* oder *in factum*) sein.¹

Der Umstand, daß im vorliegenden Falle die vom Beklagten übernommenen Leistungen im wesentlichen mit dem Tode der Witwe T. ihren Abschluß finden sollten, der Eintritt dieses Zeitpunktes aber bei Eingehung des Vertrages vom 18. August 1889 noch ungewiß war, verleiht der letzteren nicht den Charakter eines gewagten Geschäftes im Rechtssinne (*Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 181*). Auch von einem gemischten Geschäft (*negotium mixtum cum donatione*) und einer teilweisen Aufrechterhaltung des Vertrages kann keine Rede sein. Nach der Feststellung des Berufungsrichters war der Kontrakt als lästiges Geschäft überhaupt nicht ernstlich gemeint; als freigebige Zuwendung aber erschien er, soweit darin bereits erfolgte Gegenleistungen des Beklagten abgefunden werden, als beloh-

¹ Vgl. Beier, Erbverträge Bd. 2 §. 10 und Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 141; Gerber, Deutsches Privatrecht §. 259; Wengler, Deutsches Privatrecht 4. Aufl. §. 200; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 §. 311 und die dort Angeführten; Dernburg, Pandekten Bd. 3 §. 126; Koch, Preussisches Erbrecht S. 790; D.A.G. und A.G. Kassel (1834 bis 1868) bei Strippelmann, Entscheidungen Bd. 1 S. 254 und Heuser, Annalen Bd. 9 S. 298, Bd. 15 S. 41; D.A.G. Lübeck (1842) bei Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 22; D.A.G. und A.G. Celle (1860 bis 1877) ebenda Bd. 29 Nr. 44, Bd. 32 Nr. 255; D.A.G. Wolfenbüttel (1832—1867) ebenda Bd. 23 Nr. 198 und bei Matthiae, Kontroversenlexikon Bd. 2 S. 167; D.A.G. Oldenburg (1848) bei Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 264; D.A.G. Berlin (1875) ebenda Bd. 32 Nr. 58. — Auch Bojze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 5 Nr. 839,

nende (remuneratorische), und soweit Gegenleistungen für die Zukunft in Frage stehen, als Schenkung unter einer Auflage (donatio sub modo). Nach beiden Richtungen liegt weder die Notwendigkeit, noch die Möglichkeit der Beschränkung der Anfechtung auf das beabsichtigte Übermaß der Schenkung vor. Denn diese kommt der Hauptsache nach auf eine arglistige Verkürzung der Vertragserbin hinaus, und die wirklich erfolgte oder beabsichtigte Verpflegung der Mitkontrahentin hat bloß eine nebensächliche Bedeutung. Jedenfalls mangelt es zur Durchführung der von dem Beklagten in dieser Instanz begehrten Trennung an den erforderlichen thatsächlichen Anhaltspunkten. Sache des Beklagten war es, in den vorderen Instanzen das Verhältnis näher darzulegen, in welchem der Betrag der Schenkung zu demjenigen der Gegenleistung im entscheidenden Augenblicke, nämlich zur Zeit des Abschlusses des sogenannten Verpflegungsvertrages, stand. Rücksichtlich der Aufwendungen aber, welche Beklagter bereits vor Abschluß, sowie infolge des fraudulosen Vertrages zu Gunsten seiner Mitkontrahentin wirklich gemacht haben will, ist allen berechtigten Ansprüchen desselben dadurch genügt worden, daß ihm der Berufungsrichter zu deren Geltendmachung an die Klägerin als Vertragserbin verwiesen hat.“ . . .